

Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland
Regionalverband Elbe-Heide
Email: info@bund-elbe-heide.de
Zweigstelle Umweltbüro Buchholz
Im Winkel 2, 21244 Buchholz i.d.N.
Tel. 04181/98490

An den
Landrat des Kreises Harburg
Herrn Rainer Rempe
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)

27. Februar 2020

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harburg, vertreten durch Herrn Dr. Jochen Brandt, zur Genehmigung des Befreiungsantrages der Gemeinde Stelle von der Ausweisung des Kulturdenkmals „Grabhügel mit der Fundstellen-Nr. 14“ in der Gemarkung Stelle vom 5.11.2019

Sehr geehrter Herr Rempe,

wir reichen eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harburg, vertreten durch Herrn Dr. Brandt, ein, da er nach unserer Auffassung die Genehmigung des o.g. Befreiungsantrages mit einer nicht nachvollziehbaren und widersprüchlichen Begründung erteilt hat, die im Widerspruch steht zu den Vorgaben des § 7 Abs. 2 NDSchG.

Nach den uns vorliegenden Informationen hat Herr Dr. Brandt die Genehmigung erteilt mit der Begründung, dass der Grabhügel bereits in der Vergangenheit derart zerstört worden sei, dass seine Erhaltung im Verhältnis zu der gesamten Planung unverhältnismäßig sei. Die Information, dass der Grabhügel schon in den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts teilweise eingeebnet worden ist, war allerdings allgemein bekannt, und hat die Denkmalschutzbehörde nicht davon abgehalten, den Grabhügel am 20. September 1995 in das Verzeichnis der Kulturdenkmäler einzutragen. In seinen Stellungnahmen vom 27.07.2017 und 8.10.2018 hat Herr Dr. Brandt auch auf den besonderen Wert des Kulturdenkmals hingewiesen, das nur beseitigt werden darf, wenn die Gemeinde das zwingende öffentliche Interesse an der Zerstörung des Grabhügels nachweist und eine Alternativenprüfung vornimmt, die eine Zerstörung des Kulturdenkmals als unausweichlich bestätigt.

Herr Dr. Brandt hat in seiner Stellungnahme vom 27.7.2017 (S. 1) dargelegt: dieses ...

Denkmal darf dem Gesetz nach nicht zerstört werden (§ 6 Abs. 2 NDSchG). Der Argumentation, der Hügel müsse entfernt werden, um die Verwirklichung der Planung zu ermöglichen – seine Erhaltung sei daher „wirtschaftlich nicht darstellbar“ – kann nicht gefolgt werden. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit als Grenze der Erhaltungspflicht (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 NDSchG) greift zum einen ausdrücklich nicht für Gemeinden (§ 7 Abs. 4 NDSchG) (zumal hier sehenden Auges die Planung in Angriff genommen wurde, denn der Grabhügel ist ja bekannt), zum anderen werden alternative Planungsmöglichkeiten vollständig ausgeblendet.

Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland
Regionalverband Elbe-Heide
Email: info@bund-elbe-heide.de
Zweigstelle Umweltbüro Buchholz

Die damalige Position der Unteren Denkmalschutzbehörde wurde gestützt durch die Stellungnahme des Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (Frau von Reitzenstein) vom 1.10.2018:

Aus den mir vorliegenden Informationen geht Folgendes nicht hervor,

- das Abwägungsverfahren gemäß § 7 Abs. 2 NDSchG, das die Zerstörung des Bodendenkmals zwingend erfordert
- die Abwägung und Verhandlung anderer Planungsoptionen
- die Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harburg im Verfahren.

Vor diesem Hintergrund ist von hier aus keine Genehmigungsoption für eine Zerstörung des Kulturdenkmals - auch nicht mit der von Ihnen angesprochenen dann zwingend vorgeschriebenen fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG – zu erkennen.

Nach unserer Auffassung ist die Argumentation der o.g. Fachbehörden nach wie vor gültig, da der rechtskräftige Flächennutzungsplan auch andere Gewerbenutzungen wie kleinteilige Betriebe mit anderen Gebäudeanordnungen zulässt und angesichts der großen Nachfrage nach Gewerbeflächen im Landkreis Harburg (s. Anlage HA vom 30.1.2020) ausreichend alternative Nutzungen möglich wären. Es besteht nach unserer Auffassung auch nach aktuellem Stand kein zwingendes Erfordernis für die Beseitigung des Denkmals, wie es § 7 Abs. 2 NDSchG vorschreibt.

Das Problem von ALDI, alternativ geeignete Standorte für den geplanten Logistikbetrieb im Landkreis Harburg zu finden, ist wohl eher als Hintergrund für die Begründung der Genehmigungserteilung zu vermuten, kann aber den gesetzlich vorgeschriebenen Denkmalschutz nicht aushebeln.

Herr Dr. Brandt weist in seiner Genehmigung auf S. 6 daraufhin, dass „... die Denkmalwürdigkeit eines Kulturdenkmals nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem Erhaltungszustand des Objekts steht. Dies darf bereits deshalb nicht der Fall sein, weil sonst ein Großteil aller Kulturdenkmale nicht mehr denkmalwürdig wäre (so weist der Großteil aller prähistorischen Grabhügel im Landkreis Harburg Beschädigungen unterschiedlich starken Ausmaßes auf).“

In seiner zusammenfassenden Wertung kommt er dann aber zu dem Schluss (S. 8): „In der Tat ist nach Auffassung auch der Unteren Denkmalschutzbehörde der Zustand des Grabhügels so schlecht, dass er in der Bevölkerung kaum noch als Denkmal wirken kann.“

Und weiter:

Nun ist es allerdings nicht so, dass die Denkmalwürdigkeit, d. h. das öffentliche Interesse an der Erhaltung, auch von einem öffentlichen Bewusstsein abhängig zu machen ist.“

Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland
Regionalverband Elbe-Heide
Email: info@bund-elbe-heide.de
Zweigstelle Umweltbüro Buchholz

Diese Argumentation ist so widersprüchlich, dass damit ein so gravierender Eingriff in das Kulturdenkmal nicht zu rechtfertigen ist.

In seiner zusammenfassenden Wertung kommt er zu dem Ergebnis: „Eine Versagung des Antrags würde bedeuten, dass die gesamte Planung der Gemeinde hinfällig werden würde, mithin einen erheblichen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde darstellen. Dies erscheint angesichts des Erhaltungszustandes des Denkmals letzten Endes unverhältnismäßig.“

Diese Wertung ist in keiner Weise nachvollziehbar, da die Gemeinde wissentlich gegen die Auflagen des Denkmalschutzes verstoßen hat, da sie in mehreren Stellungnahmen der Denkmalschutzbehörden auf die abzuwägenden Belange hingewiesen wurde. Insofern hat sie selber die Konsequenzen dieses Planungs- und Abwägungsfehlers zu tragen und sollte nicht mit der nachträglichen Konzilianz der Genehmigungsbehörden rechnen dürfen. Keinesfalls darf die Gemeinde darauf hoffen, dass hier letztlich dann doch wirtschaftliche Argumente den Ausschlag geben, denn diese Argumentation ist für Gemeinden ausdrücklich nach §7 Abs. 4 NDSchG nicht zulässig, wie Herr Dr. Brandt richtigerweise in seiner Stellungnahme vom 27.7.2017 geschrieben hat.

Wir fragen:

1. In welcher Weise haben möglicherweise der Investor und auch die Gemeinde Stelle (z.B. wegen erwarteter Gewerbesteuerereinnahmen) auf die Entscheidung der Unteren Denkmalschutzbehörde Einfluss genommen, damit diese ihre bisherige Argumentation modifiziert?
2. In welcher Form hat auch der Landkreis die letztendliche Entscheidung der Unteren Denkmalschutzbehörde beeinflusst und so möglicherweise die Pflicht zur unabhängigen Prüfung des Befreiungsantrages verletzt?

Wir fordern eine Überprüfung und Rücknahme der Entscheidung.

In der Anlage haben wir Ihnen die Stellungnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde und die Stellungnahme des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 1.10.2018 als Kopie beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ingo Wolde
i.A. BUND-Regionalverband Elbe-Heide